

Gemeinde
5070 Frick



Satzungen
Gemeindeverband Regio-
nalschiessanlage
"Schlauen", Oeschgen

§ 1

Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Regionalschiessanlage Schlauen" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von § 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.

2 Der Verband hat seinen Sitz in Oeschgen.

§ 2

Zweck

1 Der Verband bezweckt den Betrieb der Regionalschiessanlage im Gebiet "Schlauen-Vollenweid" in den Gemeinden Oeschgen und Frick. Die Schiessanlage, welche im Eigentum des Verbandes steht, umfasst einen 300 m-Stand mit Scheibenanlage, einen 50 m-Stand, eine Schützenstube und die Nebeneinrichtungen.

2 Der 50 m-Stand steht den Pistolen- und Kleinkaliberschützen von Frick zur Verfügung. Das Verfügungsrecht wurde mit Sach- und Geldleistungen abgegolten.

§ 3

Mitgliedschaft

1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Eiken, Frick, Laufenburg, Oeschgen und Sisseln an, welche sich am Bau der Schiessanlage finanziell beteiligt hatten.

2 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Investitionsbeiträgen.

3 Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn dadurch der Schiessbetrieb ohne bauliche Veränderungen garantiert bleibt und sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Einkaufssumme wird von den Gemeinderäten festgesetzt.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle
- c) die Betriebskommission

§ 5

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er wählt im weiteren einen Aktuar und einen Rechnungsführer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen.

2 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, welche kollektiv zu zweien ausgeübt wird.

3 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen sowie auf begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle.

§ 6

Kontrollstelle

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen drei Mitglieder der Kontrollstelle. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet an den Vorstand Bericht.

§ 7

Betriebskommission

1 Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt und besteht aus je einem Vertreter der in den Verbandsgemeinden tätigen Schiessvereine. Sie konstituiert sich selbst.
2 Die Betriebskommission verwaltet die Schiessanlage, regelt den Schiessbetrieb, stellt ein Benützungsreglement auf, das vom Vorstand zu genehmigen ist und erstattet jährlich dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht. Im übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission.

§ 8

Amtsdauer

Alle Organe des Verbandes werden auf die Amtsdauer der Gemeinderäte bestellt. Nach Ablauf der Amtsperiode amten die bisherigen Organe weiter, bis sie ersetzt sind. Bis 31. März sind die Neuwahlen vorzunehmen.

§ 9

Finanzierung

1 Die Aufwendungen für den Unterhalt der Schiessanlage und für allfällige Investitionen werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstube sowie durch Gemeindebeiträge gedeckt.
2 Die Gemeindebeiträge werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedergemeinden verteilt.
3 Für die Instandstellung der Anlagen, die Erneuerung der elektronischen Trefferanzeige und für unvorhergesehene Ausgaben wird ein Investitionsfonds geschaffen. Diesem sind die Ertragsüberschüsse zuzuweisen.
4 Die jährlichen Gemeindebeiträge in den Investitionsfonds dürfen nicht höher sein als 3 Promille der Steuerkraft mit Finanzausgleich der Verbandsgemeinden im Durchschnitt der zwei letzten Jahre einer Steuerperiode.
5 Der Vorstand ist zuständig, Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel im Investitionsfonds zur Verfügung stehen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach den Einwohnerzahlen.
6 Bei den Einwohnerzahlen sind die letztbekanntesten Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik massgebend.

§ 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

§ 11

Rechte der Stimmberechtigten

1 Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während einer vom Vorstand zu bestimmenden Zeit 30 Tage in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

2 Zwanzig Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.

3 Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist.

§ 12

Satzungsänderungen

1 Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen.

2 Bei Eintritt einer neuen und Austritt einer bisherigen Gemeinde ist in § 3 in einem vierten Absatz die Mutation aufzunehmen. Dazu ist der Vorstand ermächtigt unter gleichzeitiger Kenntnisgabe an den Regierungsrat.

§ 13

Auflösung

1 Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch eine Gemeinde angehört.

2 Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen verteilt. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde zwei Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 14

Ergänzendes Recht

Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.

§ 15

Inkrafttreten

1 Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

2 Sie ersetzen die Satzungen des Zweckverbandes "Gemeinschaftsschiessanlage im Gebiet Schlauen-Vollenweid" der Gemeinden Oeschgen und Frick vom 21. März 1977 (Feststellungsbeschluss der Verbandsleitung).

5263 Oeschgen, im November 1990

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden im Winter 1989 und durch den Regierungsrat am 9. April 1990.